

Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ eingehalten werden.

a. Angebote mit festen Gruppen

Bei Gruppenstunden und weiteren Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die in festen Gruppen mit bis zu 25 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung dieses Hygienekonzeptes vom Abstandsgebot und von der Maskenpflicht abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und für die Schulung von Ehrenamtlichen.

b. Angebote mit offenen Gruppen

Bei Angeboten in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür und weiteren Angeboten, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen sicherzustellen.

Dies gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

Von der Maskenpflicht kann abgesehen werden, wenn der genannte Mindestabstand eingehalten wird.

Kann in einzelnen Bereichen der Abstand nicht eingehalten werden, z.B. in Fluren, sind dort Masken zu tragen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.

2. Organisation der Durchführung

- a) Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b) Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten, ist die Teilnehmendenzahl auf eine Person pro fünf qm zu beschränken. Dies gilt nicht für Angebote mit festen Gruppen (siehe 1 a.).
- c) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie¹ erfolgen.
- d) Gemeinsame pädagogisch begleitete Kochangebote im Rahmen der Angebote der Jugendarbeit sind in festen Gruppen mit bis zu 25 Personen unter Wahrung größtmöglicher Abstände möglich.
- e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen in einem Beherbergungsbetrieb zu vermeiden.

¹ Die entsprechenden Hygienepläne und Konzepte in der jeweils geltenden Fassung unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

- f) Bei Übernachtungen sind die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen.
- g) Bei Sport- und Bewegungsangeboten in offenen Gruppen (siehe 1 b.) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bei starker körperlicher Betätigung und entsprechend erhöhter Aerosolausschüttung ist der Mindestabstand in geschlossenen Räumen auf 3 Meter zu erhöhen.
- h) Im pädagogischen Betrieb soll weiterhin auf die Einhaltung eines angemessenen Abstands geachtet werden.
- i) Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. **vor** den Sanitarräumen vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen einen Mund-Nasen-Schutz, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- b) In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.
- c) Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- d) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein.
- e) Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu ver-

sehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link: (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/In-formationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).
- d. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen (z.B. Busreisen oder Veranstaltungen). Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.
- e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.